

Leitlinien für Grundstückseigentümer

Förderprojekt

„Hausbäume für Saarlouis“

1. Zuwendungszweck

Ziel dieser Leitlinie ist die Steigerung der Klimaresilienz und eine optische Aufwertung der Stadt durch eine Vermehrung von Hochgrün in Vorgärten und im Straßenraum. Die Kostenfreiheit für die Grundstückseigentümer wird dadurch ermöglicht, dass das Projekt zu 90 % vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gefördert wird.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Baumpflanzungen auf Grundstücken im bebauten Innenbereich innerhalb der Kreisstadt Saarlouis.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist, wer das Eigentum an einem Grundstück in Saarlouis innehat.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Baumpflanzung muss freiwillig und zusätzlich erfolgen, d.h. es darf keine Verpflichtung zur Pflanzung des Baumes aufgrund einer Satzung (z.B. Baumschutzsatzung, Freiflächengestaltungssatzung, Bebauungsplan) oder einer anderen Vorschrift bestehen (Ausschlussgrund).
- b. Der Antragsteller muss einen geeigneten Baumstandort durch Eintragung auf einer Karte vorschlagen. Die Stadt prüft die Zweckmäßigkeit des Standorts. Der Standort muss einen „Straßenbezug“ besitzen, d.h. er muss vor dem Haus liegen (Vorgarten) oder neben dem Haus, so dass sich der Baum positiv auf das Straßenbild auswirkt. In der Regel wird der Baum nicht weiter als 5-10 m von der Straße entfernt gepflanzt. Am Baumstandort muss sowohl oberirdisch als auch unterirdisch ausreichend Platz für den gewählten Baum vorhanden sein. Der Baum darf weder zu nah an einem Gebäude oder einem bestehenden Baum, noch zu nah an einem Nachbargrundstück (Nachbarschaftsrecht) gepflanzt werden.
- c. Der Baum darf weder unterirdische noch oberirdische Leitungen, befestigte Flächen, Gebäude oder sonstige Anlagen beeinträchtigen. Die Verantwortung für derartige Beeinträchtigungen (insbesondere von Leitungen) liegt vollumfänglich beim Grundstückseigentümer. Ggf. durch den Baum oder dessen Pflanzung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- d. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Baum/die Bäume zu pflegen und mindestens 18 Jahre nach Einpflanzung zu erhalten. Das schließt mit ein, dass die Bäume bei Ausfall zulasten des Grundstückseigentümers gleichwertig ersetzt werden müssen. Während der ersten Jahre ist eine regelmäßige Wässerung nötig.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt durch die kostenlose Lieferung und die Einpflanzung der beantragten und bewilligten Bäume.

Pro Jahr können je Grundstück die Lieferung und Pflanzung von bis zu drei Bäumen beantragt werden. Ein zweiter oder dritter Baum kann erst zugeteilt werden, wenn alle anderen Antragsteller mit einem ersten bzw. zweiten Baum bedient wurden und das Kontingent nicht ausgeschöpft ist.

Geliefert und gepflanzt werden nur hochstämmige Laubbäume, die aus einer Liste mit Bäumen verschiedener Größe ausgewählt werden können. Im Ausnahmefall kann in Abstimmung mit der Stadt von der Auswahlliste abgewichen werden.

Es besteht kein Anspruch des Antragstellers gegenüber der Stadt auf Bewilligung oder Erhaltung der Bäume. Es besteht auch kein Anspruch auf Pflanzung der gewählten Baumart oder -sorte. Bei Lieferschwierigkeiten oder ähnlichem bemüht sich die Stadt um gleichwertigen Ersatz.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Empfängerin ist damit einverstanden, dass zu internen Dokumentationszwecken jeweils vor und nach der Pflanzung ein Foto von jedem Pflanzstandort gemacht wird. Die Fotos werden nicht veröffentlicht, es sei denn, die Empfängerin stimmt dem ausdrücklich zu.

7. Verfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Das Antragsformular kann über www.saarlouis.de abgerufen werden.

Das Antragsformular ist auszufüllen und zu unterschreiben. Das unterschriebene Dokument sowie die Standortangabe ist sodann per Post an die

Kreisstadt Saarlouis
z. Hd. Dr. Andreas Ney
Amt 62

bzw. per Mail an

Andreas.Ney@saarlouis.de

zu senden. Eine Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

8. Geltungsdauer

Die Leitlinie tritt am 10.12.2022 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.